

Regierungsvorlage
Dezember 2025

zu Zl. 01-VD-LG-35244/2025-38

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, die Kärntner Bauordnung 1996, das
Kärntner Umweltplanungsgesetz, das Kärntner Elektrizitätsleitungsgesetz und das
Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und
-organisationsgesetz 2011 geändert werden**

Allgemeiner Teil

Mit vorliegender Sammelnovelle sollen – wie bereits durch das 1. Kärntner Energiewende-Gesetz, LGBl. Nr. 55/2024 – folgende Anliegen verfolgt werden: eine weitere Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für einen rascheren Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung samt der erforderlichen Leitungsinfrastruktur; eine Erleichterung des Ausbaus von erneuerbaren Energien und damit einhergehend eine Stärkung des Wirtschaftsstandorts; ein Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele (siehe auch den Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur RV 01-VD-LG-11834/2023-95 hinsichtlich des 1. Kärntner Energiewende-Gesetzes).

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen zur Erreichung dieser Ziele die aus unionsrechtlichen Gründen zwingenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 und der Richtlinie (EU) 2023/1791 umgesetzt werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel I: Änderung des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es erfolgen die redaktionell notwendigen Anpassungen im Inhaltsverzeichnis.

Zu Z 2 (§ 1a Z 2a und 2b):

Durch § 1a Z 2a wird die Begriffsbestimmung des Art. 2 Z 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 umgesetzt.

Durch § 1a Z 2b wird die Begriffsbestimmung des Art. 2 Z 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 umgesetzt.

Zu Z 3 (§ 1a Z 4a):

Durch § 1a Z 4a wird die Begriffsbestimmung des Art. 2 Z 14 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 umgesetzt.

Zu Z 4 (§ 1a Z 5a bis 5d):

Durch § 1a Z 5a wird die Begriffsbestimmung des Art. 2 Z 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 umgesetzt.

Durch § 1a Z 5b wird die Begriffsbestimmung des Art. 2 Z 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 umgesetzt.

Durch § 1a Z 5c wird die Begriffsbestimmung des Art. 2 Z 44d der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 umgesetzt.

Durch § 1a Z 5d wird die Begriffsbestimmung des Art. 2 Z 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 umgesetzt.

Zu Z 5 (§ 1a Z 6a):

Durch § 1a Z 6a wird die Begriffsbestimmung des Art. 2 Z 8 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 umgesetzt.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 2 Z 9):

§ 2 Abs. 2 Z 9 lit. a setzt Art. 3 Abs. 1 und Art 5. Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 um.

Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/0133 wegen nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 hegt die Europäische Kommission Zweifel, ob Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in

Kärnten vollständig umgesetzt wurde. Das Land Kärnten geht in seiner Stellungnahme zu diesem Vertragsverletzungsverfahren davon aus, dass eine vollständige Umsetzung unter anderem bereits durch § 2 Abs. 1 Z 17 erfolgte. Indes soll aus advokatorischer Vorsicht § 2 Abs. 2 Z 9 lit. b eingefügt werden.

Zu Z 7 (§ 7 Abs. 4b):

Diese Bestimmung kann entfallen, da die Festlegung der Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer elektrischen Engpassleistung von mehr als 5 kW nunmehr unmittelbar durch Gesetz erfolgt (siehe die Anlage).

Zu Z 8, 11 (§ 7a bis § 7c; § 14 Abs. 1 Z 1; Art. VI Abs. 5):

Durch diese Bestimmungen werden Art. 15b bis Art. 15d der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 umgesetzt. § 7c setzt iVm. § 7 K-BO 1996 im Bau- und Raumordnungsrecht Art. 15c Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um.

Die Koordinierung und die Konsultation gemäß Art. 15b Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 werden bereits durch die Berücksichtigungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 K-ROG 2021, die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens und die Beteiligung der Öffentlichkeit (siehe K-UPG) umgesetzt.

Für bestehende Windkraftanlagen wird in Art. VI Abs. 5 ermöglicht, Repowering-Maßnahmen auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten vorzunehmen, wobei das zulässige Ausmaß auf eine Erhöhung der Nabenhöhe von maximal 30 % beschränkt werden soll.

Zu Z 9 (§ 8 Abs. 1 letzter Satz):

Diese Bestimmung kann auf Grund § 7c K-ROG 2021 entfallen.

Zu Z 10 (§ 9 Abs. 3 Z 5):

Durch diese Bestimmung wird Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 umgesetzt.

Zu Z 11 (§ 14 Abs. 1 Z 1):

Auch die Beschleunigungsgebiete für Windkraftanlagen sollen im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht werden.

Zu Z 12 (§ 28 Abs. 6 Z 1 lit. b):

Bauliche Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Wasserkraft unterliegen dem Wasserrecht und sind somit in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Aus diesem Grund soll diese Bestimmung entfallen (vgl. § 1 Abs. 2 Z 3 K-ROG 2021).

Zu Z 13 (§ 28b):

§ 28b enthält Bestimmungen über die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen mit einer elektrischen Engpassleistung bis zu 5 kW. Unter den Wildtierkorridoren gemäß § 28b Abs. 2 Z 4 sind Wildtierkorridore im Sinne des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu verstehen.

Zu Z 14 (§ 45 Abs. 1):

§ 45 wurde aus systematischen Gründen aus der K-BO 1996 in das K-ROG 2021 aufgenommen. Im Anwendungsbereich der K-BO 1996 sind gemäß § 55 K-BO 1996 Personen, denen ein Baurecht im Sinn des Baurechtsgesetzes zusteht, Grundeigentümern gleichgestellt. Durch die Änderung des § 45 Abs. 1 soll klargestellt werden, dass dies auch im Anwendungsbereich des 45 Abs. 1 weiterhin gelten soll.

Zu Z 14 (Anlage):

Durch die Anlage wird Art. 15c Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 umgesetzt und eine eine aktuelle überörtliche Windenergierraumplanung im Sinne von § 4a UVP-G 2000 geschaffen. Siehe zu den Festlegungen ausführlich den Umweltbericht in der Anlage zu diesen Erläuterungen.

Zu Artikel II: Änderung der Kärntner Bauordnung 1996

Baulichen Anlagen, die erneuerbare Energie im Sinne von § 1a Z 5 K-ROG 2021 erzeugen oder elektrische Energie speichern, bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 lit. a Z 20 K-BO 1996 nur der Mitteilung. Grundsätzlich müssen mitteilungspflichtige Vorhaben auch dem Flächenwidmungsplan und dem Bebauungsplan entsprechen. Für bauliche Anlagen, für die überörtliche Beschleunigungsgebiete geschaffen werden, soll es aber genügen, dass sie diesen überörtlichen Plänen entsprechen. Die Bestimmung setzt iVm. § 7c K-ROG 2021 im Bau- und Raumordnungsrecht Art. 15c Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um.

Zu Artikel III: Änderung des Kärntner Umweltplanungsgesetzes**Zu Z 1 (§ 2 lit. c):**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendigen statischen Verweisung auf das Bundesgesetz.

Zu Z 2 (§ 2 lit. d):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweisung.

Zu Z 3 (§ 3 lit. a):

Durch diese Bestimmungen werden Art. 15c bis Art. 15e der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 umgesetzt.

Zu Z 4 und 5 (§ 16 lit. e):

Es erfolgt der unionsrechtlich zwingende Umsetzungshinweis.

Zu Artikel IV: Änderung des Kärntner Elektrizitätsleitungsgesetzes**Zu Z 1 (§ 7 Abs. 1b):**

Art. 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 enthält Verfahrensgrundsätze, die sich auch auf Verwaltungsgenehmigungen für Anlagen, die für den Anschluss an das Netz erforderlich sind, beziehen, sowie die Verpflichtung zur Einrichtung einer Anlaufstelle (§ 9a K-EIWOG) und Bestimmungen über Verfahrensfristen (§ 9b K-EIWOG) und ihre Berechnung. Nachdem viele dieser Vorhaben unter die Ausnahme des § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes, betreffend die Ableitung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung aus erneuerbarer Energie fallen, dürfte der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen beschränkt sein.

Art. 16a und 16b der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 betreffen Vorhaben innerhalb und außerhalb von Beschleunigungsgebieten (vgl. dazu § 7b K-ROG 2021). Diese Bestimmungen werden mit § 9c K-EIWOG umgesetzt, wobei Art. 16b Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 vorsieht, dass außerhalb von Beschleunigungsgebieten Materienverfahren und Umweltprüfung (hier Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 24b K-NSG 2002) „in einem einzigen Verfahren durchgeführt“ werden. Weil diese Bestimmungen auf „Genehmigungsverfahren gemäß Art. 16 Abs. 1“ abstellen, ist nicht ausgeschlossen, dass auch Leitungsanlagen betroffen sind.

Art. 16 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 betreffend die Beschleunigung von Rechtsmittelverfahren für die notwendigen Energieinfrastrukturnetze und Art. 16c Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 betreffend eine Ertüchtigung (Repowering) einer Erzeugungsanlage sind hier nicht umzusetzen, weil sie eine „Genehmigung für den Anschluss an das Netz“ betreffen, was Gegenstand des K-EIWOG wäre, das allerdings auch keinen derartigen Genehmigungstatbestand enthält.

Zu Z 2 (§ 24a Abs. 1):

Aktualisierung der Verweisungen auf Bundesgesetze (nach dem Stand RIS 15. Dezember 2025)

Zu Artikel V: Änderung des Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2011

Für den Fall, dass das neue Grundsatzgesetz (Elektrizitätswirtschaftsgesetz) entsprechend dem letzten Begutachtungsentwurf beschlossen werden sollte, wird die Zuständigkeit des Landes für die derzeit vorgeschlagenen Änderungen des K-EIWOG 2011 aufrecht bleiben.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Aufgrund der neuen §§ 5a, 9b und 9c sowie 18a ist eine Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Z 2 bis 8 (Begriffsbestimmungen):

Von den neuen Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 werden nur jene übernommen, die in den umsetzenden Bestimmungen auch verwendet werden. Dies betrifft:

Z 3a (Beschleunigungsgebiet): setzt Art. 2 Abs. 2 Z 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 um und wird im § 9a verwendet.

Z 10a (Elektrizitätsmarkt): setzt Art. 2 Abs. 2 Z 14f der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 um und dient eigentlich der Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944.

Z 12a (Energieeffizienz): setzt Art. 2 Abs. 2 Z 22b der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 um und wird im § 9b Abs. 1 verwendet.

Z 16 (erneuerbare Energie): Neufassung des Art. 2 Abs. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 (die Solarthermie ist hier natürlich auf die Stromerzeugung beschränkt).

Z 29a (innovative Technologie): setzt Art. 2 Abs. 2 Z 14b der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 um und wird im § 5a Abs. 1 verwendet.

Z 61a (Salzgradient-Energie): setzt Art. 2 Abs. 2 Z 44b der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 um und wird in der Begriffsbestimmung erneuerbare Energie verwendet (betrifft eher Meeres-Anrainerstaaten).

Z 63a (Solarenergieanlagen): setzt Art. 2 Abs. 2 Z 9b der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 um und wird in der Begriffsbestimmung erneuerbare Energie verwendet. Die Umsetzung beschränkt sich, dem Gegenstand dieses Gesetzes entsprechend, auf Anlagen zu Erzeugung von Elektrizität.

Zu Z 9 (§ 5a):

Abs. 1 setzt Art. 15 Abs. 2a der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 als Auftrag an das Land im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung um. Zu überlegen wäre, in das K-EIWOG in diesem Zusammenhang Bestimmungen über einen Probetrieb nach dem Muster der GewO 1994 aufzunehmen.

Abs. 2 setzt die Informationspflichten des Art. 15b Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Rahmen der Grundlagenhebung für Beschleunigungsgebiete um.

Zu Z 10 (betreffend § 7 Abs. 2 lit. k):

Der Verweis auf die Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung wird durch eine abstraktere Umschreibung (nämlich der gesetzlichen Grundlage) ersetzt, um Gesetz und Verordnung zu „entkoppeln“.

Zu Z 11 (betreffend §§ 9a bis 9c):

Mit diesen Bestimmungen werden die geänderten unionrechtlichen Vorgaben der Art. 15b, 15c, 16, 16a, 16b, 16c und 16d der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413, soweit sie Erzeugungsanlagen aus erneuerbarer Energie betreffen, umgesetzt. Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen werden im Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, dem Kärntner Umweltplanungsgesetz sowie im Kärntner Naturschutzgesetz 2002 umgesetzt.

Grundsätzlich regelt der neue § 9a nur mehr die Anlaufstelle, § 9b die grundsätzlichen Verfahrensbestimmungen und § 9c die Sonderbestimmungen für Anlagen in Beschleunigungsgebieten, außerhalb dieser, das Repowering und die Photovoltaik.

§ 9a (Anlaufstelle):

Diese Bestimmung entspricht in ihren Grundzügen dem geltenden § 9a Abs. 3 und 4 K-EIWOG. Die Aufzählung der einzelnen Aufgaben wurde entsprechend den Vorgaben der durch Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 (Art. 16 Abs. 3 und 4) erweitert, sei es durch neue Zuständigkeiten (Umweltverfahren, Einhaltung der Fristen) oder im Hinblick auf den Ausbau der elektronischen Verfahrensdurchführung und des Handbuchs.

Abs. 2 setzt Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 um. Diese Bestimmung wird einerseits als Begriffsbestimmung für „Genehmigungsverfahren“ (erster Satz) und andererseits als Begriffsbestimmung für die Dauer des Genehmigungsverfahrens (zweiter Satz) aufgefasst.

§ 9b (Verfahrensgrundsätze):

Abs. 1 setzt Art. 15 Abs. 1 erster UA der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 um und entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 9a Abs. 1.

Abs. 2 setzt Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 um.

Abs. 3 setzt Art. 16 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 um und entspricht dem geltenden § 9a Abs. 7. Auf Wunsch der Vollzugsabteilung soll das Mediationsverfahren auch von Amtswegen eingeleitet werden können.

Abs. 4 setzt das Gebot zur Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren gemäß Art. 16 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 um und könnte als abweichendes Verfahrensrecht iS des Art. 136 Abs. 2 B-VG gedeutet werden.

Abs. 5 setzt Art. 16 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 um.

Abs. 6 setzt Art. 16 Abs. 8 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 um und hat in geltenden § 9a Abs. 6 eine ungefähre Entsprechung.

Abs. 7 setzt Art. 16 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 um.

§ 9c (besondere Verfahrensvorschriften):

Abs. 1 setzt Art. 16a Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 um und verkürzt die derzeit gemäß § 9a Abs. 5 geltenden Entscheidungsfristen (vgl. allerdings zu Z 2 den Art. 5 Abs. 1 der „Notfallverordnung“ (EU) 2022/2577). Soweit sich der Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 zu Z 2 auf den Netzanschluss bezieht, ist das Land dafür nicht (mehr) zuständig. Auf Wunsch der Vollzugsabteilung sollen auch Beeinträchtigungen der Nachbarn Berücksichtigung finden.

Abs. 2 setzt Art 16a Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 um. Die konkrete Bedeutung dieser Bestimmung ist derzeit unklar.

Abs. 3 setzt Art. 16b Abs. 1 und 16c Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 um und entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 9a Abs. 5.

Abs. 4 setzt Art. 16d Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 um, soweit die PV-Anlagen aufgrund ihrer „geringen“ Leistung nicht ohnehin vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind (dies betrifft insbesondere Art. 16d Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413).

Zu Z 12 und 14 (betreffend § 69 Abs. 3 und 4 und § 73 Abs. 2 lit. da)

Nachdem die bisher verwiesenen Bestimmungen des § 43 Ökostromgesetz 2012 mit BGBl. I Nr. 150/2021 durch § 78 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes ersetzt wurden, werden die Verweisungen angepasst. Aufgrund einer Änderung der Vorgangsweise bei der Verwaltung der Fondserträge fallen keine Zinserträge mehr an. Die Verweisungsbestimmung ist daher um das EAG zu ergänzen.

Zu Z 13 (betreffend § 73 Abs. 2):

Aktualisierung der Verweisungen auf Bundesgesetze (nach dem Stand RIS, 15. Dezember 2025)

Zu Z 15 und 17 (betreffend § 73 Abs.3 lit. b und § 73 Abs. 5 lit. e)

Umsetzungshinweis zur Umsetzung des Art. 5 Abs. 1 vierter Unterabsatz der der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413.

Zu Z 16 (betreffend § 73 Abs. 4 lit. d)

Aufgrund der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 Z 12 (Energieeffizienz an erster Stelle), die auf die Governance-Verordnung verweist, ist dieser Verweis erforderlich.

Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen

Durch die Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie wurde mit Schreiben vom 6. November 2025, Zl. 15-ALL-15981/2025-38, zu den Nachhaltigkeitszielen Folgendes mitgeteilt:

„Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf wird das SDG-Ziel 7 „Bezahlbare und Saubere Energie (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern)“ adressiert. Im Konkreten ist das Unterziel 7.2. „Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen“ direkt betroffen, da durch den Gesetzesentwurf die Erfassung der Flächen für erneuerbare Energie bzw. die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten festgelegt wird. Insbesondere für die zukünftige Nutzung von Windkraft in Kärnten werden detaillierte Regelungen vorgenommen und es werden Grundsätze des Genehmigungsverfahrens sowie die entsprechenden Verfahrensvorschriften im K-ElWOG festgelegt. Damit wird das SDG-Ziel 7 in vielfältiger Art und Weise unterstützt bzw. es soll damit der Anteil erneuerbarer Energieträger im Strombereich weiter ausgebaut werden.“

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie wurde mit Schreiben vom 6. November 2025, Zl. 15-ALL-15981/2025-38, und ergänzend mit E-Mail vom 2. Dezember 2025 zu den finanziellen Auswirkungen Folgendes mitgeteilt:

„Zu den finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes ist festzuhalten, dass nach ha. Abschätzung mit keinen (wesentlichen) finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften aufgrund der Mitteilungspflicht in der Kärntner Bauordnung 1996 zu rechnen ist.

Durch § 5a K-EIWOG wird eine neue Art der Förderung eingeführt. Dafür bedarf es aller Voraussicht nach einer entsprechenden Richtlinie sowie einer Förderabwicklung bei der dafür vorgesehenen Stelle. Weiters wird dadurch eine neue Aufsichtspflicht der Behörde verankert. Beides würde einen finanziellen Mehraufwand verursachen, dessen Höhe ha. derzeit nicht abgeschätzt werden kann. Bezugnehmend auf Abs 2 darf darauf hingewiesen werden, dass dies grundsätzlich keinen Mehraufwand darstellt, sofern diese Daten bereits in der erforderlichen Form vorhanden sind. Für die neu geschaffene Förderung für „Pilotprojekte“ können Mittel aus dem K-EIWOG-Fonds, Ansatz 1-75907, verwendet werden.

§§ 9a K-EIWOG (aktuellen Fassung) sieht bereits eine Anlaufstelle vor. Im Bereich der Anlaufstelle ist nach derzeitigem Wissenstand kein (wesentlicher) Mehraufwand zu erwarten. Davon abgesehen beinhalten die § 9a und 9b jedoch eine textliche Änderung („das“ Genehmigungsverfahren, anstelle „der“ Genehmigungsverfahren), welche auch die Interpretation zulässt, dass durch die Behörde ein konzentriertes Verfahren durchzuführen ist (Vollzug aller landesrechtlichen Vorschriften). Sollte dies der Fall sein, so ist hier jedenfalls mit einem finanziellen bzw. personellen Mehraufwand (1 VZÄ im juristischen Dienst) zu rechnen. Von einem eben solchen Mehraufwand geht wohl auch die Richtlinie selbst aus, was sich in der Richtlinienumsetzung des § 9b Abs 5 deutlich zeigt. Die Gesamtjahreskosten für den personellen Mehraufwand werden auf € 119.595,-- geschätzt.

Abschließend darf auf die Notwendigkeit der Verfügbarkeit von Amtssachverständigen hingewiesen werden, welche wesentlich zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Insbesondere hinsichtlich der Begutachtung der Erneuerbaren Projekte in den dafür vorgegebenen kurzen Fristen. Ob dadurch ein finanzieller Mehraufwand entsteht bzw. welcher kann ha. mangels Zuständigkeit nicht abgeschätzt werden.“

Unionsrechtliche Auswirkungen

Durch dieses Gesetz erfolgen Umsetzungen

- der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, ABl. Nr. L 231 vom 20.9.2023, S 1;
- der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. L vom 31.10.2023.

Anmerkung:

Der Umweltbericht samt Anhängen A Z 1 bis 4 – der eine Anlage der Erläuterungen bildet – und weitere Anhänge zum Umweltbericht können unter folgendem Link von der Website des Landes Kärnten heruntergeladen werden:

[Umweltbericht samt Anhänge](#)